Rurrende

des fürftbischöft. Konsistoriums Laibach v. 25. October 1865 3. 1516/266

Schuldistriktsaufsichten und an die k. k. Normalschul-Direkzion in Laibach.

Die hohe Landedregierung hat unterm 4. d. M. 3. 11139 wort-

"Laut Erlaffes bes h. f. f. Staatsministeriums vom 21. v. M. 3. 2378/C. U. ift bie Erfahrung gemacht worden, bafe einzelne zweisjährige Lehrerbildungs-Anstalten Lehramte-Kandidaten in größerer Anzahl schon bei Ablegung ber Schlufsprufung bie Befähigung als Lehrer für

Sauptichulen und fur breiflaffige Bolfofchulen guerfennen.

Eine solche Braris ist unzwedmäßig, schäblich und bem Geiste ber bezüglichen Borschriften burchaus nicht angemessen, sie läugnet gerades zu ben Ersahrungssaß, bass man erst durch bas Lehren Lehrer werbe. Die Ersahrung zeigt nicht felten, bass Lehramts-Kandidaten mit bem besten Besählgungs-Zeugnisse im praktischen Unterrichte von manchem ihrer schwäscher befähigten Kollegen, welche zur Fortbildung durch die noch abzus

legende Lehrerprufung gezwungen fint, übertroffen werben.

Mancher junge Lehrer, Der unter einer zwedentsprechenden Unleitung und bei ber Gorge ber noch ju bestehenben Lebrerprufung fich febr brauchbar fur feinen Beruf ausgebilbet batte, bat, burch bas Sauptfoullebrer . Beugnife aller weitern Corge entbunden, feine Fortbilbung vernachläffiget, und ift fur bas Lehrfach verloren gegangen. f. f. Staatsministerium balt es begbalb, jumal im Sinblid auf bie Menderungen, welche bezüglich der Ernennung ber Lebrer in mehreren ganbern bereits eingetreten find, und noch eintreten werden, im Intereffe bes Bolfeichul-Unterrichtes und ber Fortbilbung bes Lebritandes für bringend geboten, bafe bie zweijahrigen Lehrerbildunge -Anftalten ben aus ber Braparanbie tretenben Ranbibaten felbft bei gang entsprechenbem Brufungeerfolge in ber Regel nur Die Befähigung ale Unterlehrer mit ber Gradagion fur Sauptichulen und für breiflaffige Bolfefchulen (bie Befähigung für Sauptichulen ichließt jene für breiflaffige Bolfeichulen in fich) juguerfennen, und von ber Gestaltung, Befähigungs-Beugniffe als Lebrer für Sauptichulen und breiflaffige Bolfeidulen auszufolgen, funftig nur ausnahmsweise bei einer befonbere bervorragenben Befahigung eis nes Ranbibaten Gebrauch machen. Golche Musnahmen werben gunachft bei Lehrindividuen eintreten fonnen, welche icon fruber einige Jahre im praftijchen Lehrfache jugebracht und ben zweijabrigen Rure nur ihrer befferen Ausbildung wegen nochmals gebort haben.

Kandidaten, welche aus der Praparandie mit Unterlehrer-Zengnissen entlassen wurden, haben fünftig eine wenigstens dreijährige gute Berwendung im praftischen Unterrichte nachzuweisen, um zur Ablegung der Befähigungsprüfung als Lehrer für Haupts oder dreiflassige Bolfsschulen

zugelaffen zu werben.

Lehramtsprufungen jeber Urt fur breis und vierflaffige Bolfofchus